

Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lloyd (CDU) vom 08.09.2009 und Antwort des Bezirksamtes

Betr.: Zulassung und Betrieb von Tandoor-Öfen im Bezirk Hamburg-Mitte – Nachfragen zur kleinen Anfrage

Am 2. Juni 2009 hat die Bezirksamtsleitung eine Reihe von Fragen zum stillgelegten Tandoor-Ofen der Bäckerei Sanai GmbH in Mümmelmannsberg beantwortet, siehe Drucksache 19/174/09.

Nach den vorliegenden Unterlagen und Urkunden zu dem gewerblichen Vorgang sind einige Antworten des Bezirksamtes Hamburg-Mitte nicht nachvollziehbar oder beantworten die Fragen nicht korrekt.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Bezirksamtsleitung:

I. Zur Antwort auf Frage 2:

Der Grund für die Stilllegung des Ofens (akute Gefahren) ist nicht, wie das Bezirksamt angibt, dass Nachweise und Auflagen nicht erbracht worden sind, die nach der Baugenehmigung vor Aufnahme der Nutzung hätten vorgelegt werden müssen. Darüber hinaus ist der angegebene Grund für die Stilllegungsverfügung auch nicht Geruchsbelästigung.

Die vorliegende Verfügung vom 18. April 2008 beruft sich darauf, dass der Betrieb des Tandoor-Ofens mit Gefahren verbunden ist, die der Schornsteinfeger festgestellt haben will (vgl.: Antworten des Bezirksamtes zu Fragen 3, 6, 8).

Die vom Bezirksamt geforderten baurechtlichen Maßnahmen (Auflagen, Nachweise) sind danach nicht die akute Gefährdung durch den Ofen als Grund für die Stilllegung, sondern dazu da, die angeblich festgestellten Gefährdungen durch den Ofen zu beseitigen.

1. Womit begründet das Bezirksamt die fehlerhaften Angaben zu Frage 2?

Es wurden keine fehlerhaften Angaben zu Frage 2 gemacht.

2. Da das Bezirksamt sich für die Stilllegung des Ofens auf angeblich mit dessen Nutzung verbundenen Gefahren stützt, wird gebeten anzugeben, welche konkreten, vom Bezirksamt in Bescheiden gegenüber der Bäckerei angeordneten und in der Antwort zur Frage 2 erwähnten Maßnahmen (Auflagen und Nachweise), mit dem Betrieb des Ofens verbundenen Gefahren beseitigt werden sollen?

*Folgende Auflagen und Nachweise für einen **Probetrieb** des Ofen wurden von den beteiligten Fachbehörden formuliert:*

Die bei der Ortsbesichtigung am 12.06.2008 von den einzelnen Vertretern der Fachbereiche bereits mündlich dargestellten Mindestanforderungen für einen Probetrieb von 2 - 3 Tagen sind Voraussetzungen für die kurzzeitige Inbetriebnahme. Über eine Dauerbetriebnahme kann erst nach Auswertung der Messergebnisse und Zustimmung durch die Fachdienststellen sowie Vorlage der Nachweise entschieden werden.

Anforderungen des Amtes für Arbeitsschutz:

- Dauermessung von CO/CO₂
- gezielte Zufuhr von Frischluft (ggf. gekühlte Randbelüftung - Luftschleier über Ofenloch)
- Optimierung der Abgas erfassung (z.B. größere, tiefer geführte Esse)

Anforderungen hinsichtlich der Erfüllung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes: (Gasverbrauchseinrichtungsverordnung - 7.GPSGV :
- danach Bedarf der Brenner am Ofen eine CE-Kennzeichnung oder ein Nachweis über die Prüfung nach Anhang II der Richtlinie 90/396/EWG

Sachgebiet „Kraftwerke, Feuerungsanlagen:

Installation eines kontinuierlichen Messgerätes für Kohlenstoffmonoxid mit Schreiber über die Zeitdauer des Probebetriebes (CO-Messung).

Kontrolle der abgesaugten Luftmenge, die über die Dunst- bzw. Abgashaube abgeführt wird (Luftmengenmessung).

Überprüfen, ob die Abgase der Feuerungsanlage von der Dunst- bzw. Abgashaube vollständig erfasst werden und gefahrlos abgeleitet werden, z.B. mittels Rauchröhrchen.

Diese Anforderungen sollten durch ein anerkanntes Messinstitut (z.B. TÜV) begleitet werden. Die Messgeräte sollten dazu fest installiert werden und während des Probebetriebes dauerhaft angeschlossen sein und die erforderlichen Werte kontinuierlich aufzeichnen. Alternativ könnte auch das Institut für Hygiene und Umwelt (HU4- Umweltuntersuchungen) mit dieser Messaufgabe betraut werden.

BSU (Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt)/ABH -Zustimmung Im Einzelfall:

Eine Zustimmung kann erst wieder erteilt werden, wenn die in der Zustimmung im Einzelfall vom 16.04.2007 geforderte Sicherheitseinrichtung für eine CO-Messung im Aufstellraum der Feuerstätte installiert worden ist.

Die Sicherheitseinrichtung ist so zu betreiben, dass bei Überschreitung des Grenzwertes von 30 ppm CO die Gaszufuhr zur Feuerstätte automatisch unterbrochen wird.

Es wurde außerdem festgestellt, dass auf dem Typenschild des Abluftventilators keine Angaben über den Volumenstrom gemacht sind. Die Schwärzungen im Aufstellraum der Feuerstätte lassen vermuten, dass der in der Zustimmung im Einzelfall geforderte Abluftvolumenstrom vom mindestens 30 m³/h je kW Nennleistung aus dem Aufstellraum ins Freie nicht erreicht wird.

Eine Messung des Volumenstromes ist im Beisein von ABH 332 durchzuführen.

Bezirksschornsteinfeger:

Vor einer Inbetriebnahme ist der ordnungsgemäße Zustand des Ofens - Beseitigung des Risses - herzustellen.

Der fehlende Flammschutzfilter ist in der Abzugshaube einzubauen. Die Klappe für den Brenner am Ofen ist fachgerecht herzustellen. Um Russablagerungen auszuschließen, ist der Kanal insgesamt zu reinigen, dafür sind die Reinigungsöffnungen jeweils bei den Richtungsänderungen des Kanals vorzusehen.

II. Zur Antwort auf Frage 3:

In Frage drei wurde nicht danach gefragt, worauf sich die Stilllegungsverfügung stützt, sondern welche akuten Gefahren - auch heute noch – mit dem Betrieb des Ofens verbunden sind.

3. Das Bezirksamt wird gebeten, diese Frage nach dem heutigem Erkenntnisstand zu beantworten.

Der Tandoor-Ofen ist nach wie vor stillgelegt, deshalb gehen zur Zeit keine akuten Gefahren von dem Ofen aus. Allerdings kann auf Grund der nicht aus der Abluftanlage entfernten Russpartikel nicht ausgeschlossen werden, dass eine Brandlast vorhanden ist.

4. Darüber hinaus wird das Bezirksamt gebeten zu begründen, warum der zweite, ebenfalls von der CE-Zulassung umfasste Tandoor-Ofen in Mümmelmannsberg nicht freigegeben wird, obwohl sich die Stilllegungsverfügung nicht auf diesen Ofen bezieht.

Der zweite und dritte Tandoor-Ofen ist in der Bauvorlage EG des Antrages lediglich dargestellt, allerdings mit dem Hinweis: Wird nicht genutzt und ist nicht an die Abluftanlage angeschlossen.

III. Zur Antwort auf Frage 4:

Das Bezirksamt beantwortet die Frage nicht, weil nicht nach der Rechtsgrundlage für Maßnahmen der Gefahrenabwehr gefragt wurde. Es wurde nach der Rechtsgrundlage für die Feststellung der die sofortige Stilllegung rechtfertigenden akuten Gefahren gefragt.

Da die Feststellungen des Bezirksschornsteinfegers, wonach angeblich akute Gefahren durch zu hohe CO-Werte und Brandgefahren durch Russbefall vorliegen, bis heute Grundlage der Stilllegungsverfügung sind (vgl.: Antwort zu Frage 3.6 und 8), ist maßgebend, welche Rechtsgrundlagen den Feststellungen des Schornsteinfegers zugrunde liegen und welchen Inhalt diese Rechtsgrundlagen haben.

5. Das Bezirksamt wird gebeten, diese Fragen zu beantworten.

*Die Frage lautete : Auf welche Rechtsgrundlage wird die Feststellung von mit dem Ofen verbundenen Gefahren gestützt. Die Rechtsgrundlage wurde genannt.
Die Rechtsgrundlagen, die den Feststellungen des Schornsteinfegermeisters zugrunde liegen, sind dem Bezirksamt nicht bekannt, weil die Zuständigkeit hierfür bei der BSU liegt.*

IV. Zur Antwort auf Frage 7:

Die Antwort ist lückenhaft, weil das Bezirksamt die Frage nach den Grenzwerten für die Messungen des Schornsteinfegers und nach den dafür geltenden Rechtsgrundlagen weder bei der Frage 7 noch bei Frage 6 beantwortet.

Daraus ergeben sich die Nachfragen:

6. Liegt das Messprotokoll beim Schornsteinfeger vor? Wenn ja, bitte gemessene Werte und die dazugehörigen Grenzwerte angeben.

Das Messprotokoll des Schornsteinfegermeisters liegt dem Bezirksamt nicht vor. Die Zuständigkeit liegt hierfür bei der BSU.

7. Wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu 6.

8. Warum hat das Bezirksamt das Messprotokoll nicht angefordert?

Die Zuständigkeit der BSU wurde nicht in Frage gestellt.

V. Zur Antwort auf Frage 12:

Das Bezirksamt kennt die rechtliche und tatsächliche Bedeutung von CE-Zertifikaten, weil sie diese von dem Betreiber des Ofens selbst gefordert hat (Mitteilung des Bezirksamts Hamburg-Mitte vom 24. Juni 2008). Außerdem forderte das Bezirksamt in einer weiteren „Mitteilung vom 26. Mai 2009 vom Betreiber die Vorlage des Prüfberichts aus dem CE-Zulassungsverfahren für den Ofen. Auch hieraus geht hervor, dass das Bezirksamt genaue Kenntnisse über Inhalt und Bedeutung einer CE-Zulassung hat.

9. Wie begründet das Bezirksamt die Antwort, keine Angaben machen zu können?

Da die Stilllegung des Ofens der Zulassung zur Inbetriebnahme nach dem EU-Recht widerspricht, hätte das für derartige Konflikte vorgesehene Verfahren vor der EU-Kommission durchgeführt werden müssen oder zumindest eine Abstimmung mit dem für die CE-Zertifizierung zuständigen DVGW stattfinden müssen.

10. Hat das Bezirksamt diesen Weg eingeschlagen, wenn nein, warum nicht?

11. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Zu 9. bis 11.:

Das Bezirksamt ist für Verfahren nach § 62 HBauO der Verfahrensmanager und trägt die Belange der Fachbehörden an den Antragsteller weiter. Alle Fragen zu Belangen der Fachbehörden werden an diese delegiert. Die Beantwortung von Fragen zu CE-Zertifikaten liegt in der Zuständigkeit der BSU.